



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 18/13196

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**  
**Lebensmittel und Getränke - EU-Regelungen für geografische Angaben (Überar-  
beitung)**  
**15.01.2021 - 09.04.2021**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Europäische Union schützt im Rahmen ihrer Qualitätsregelungen die Namen von fast 3.400 Erzeugnissen – von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse bis hin zu Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinerzeugnissen.

Ziel der öffentlichen EU-Konsultation ist es, die Ansichten und Meinungen der Interessenträger (nationale, regionale und lokale Behörden, die für die Qualitätspolitik im Agrar- und Lebensmittelsektor zuständig sind; Organisationen aus dem Agrarsektor; Organisationen aus dem Verarbeitungssektor; Verbraucherverbände) einzuholen, wie das System der Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten (nachfolgend: „Geoschutzsystem“) gestärkt werden kann. Es sollen die größten Herausforderungen und ihre Ursachen ermittelt werden. Auch sollen Ansichten zu den möglichen politischen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen sowie zu den Vor- und Nachteilen dieser verschiedenen Wege eingeholt werden.

Im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ verpflichtete sich die Kommission, den Rechtsrahmen des Geoschutzsystems zu stärken, den Beitrag des Systems zur nachhaltigen Erzeugung zu verbessern und die Stellung von Landwirten und Erzeugervereinigungen im Bereich Geoschutz in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Hierzu wird die Kommission einen Aktionsplan ausarbeiten, der die Relevanz und Bedeutung der EU-Qualitätsregelungen bekräftigt und den Rechtsrahmen für geografische Angaben stärkt.

Die Initiative „EU-Regelungen für geografische Angaben (Überarbeitung)“ ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2021 im Rahmen der Initiativen zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung (REFIT) sowie des europäischen Green Deals. Darüber hinaus wird im Aktionsplan für geistiges Eigentum gefordert, das Geoschutzsystem zu verbessern, um es wirksamer zu machen und Fälschungen zu bekämpfen.

Aus landespolitischer Sicht ist das Thema besonders relevant, da Bayern – vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – seit

über fünfzehn Jahren den Weg eines kontinuierlichen Ausbaus der EU-geschützten regionalen Spezialitäten (ergänzend zu den Programmen GQ und Biosiegel etc.) geht und die Eintragung neuer Produkte und die Aufwertung geschützter Produkte fördert. Derzeit hat Bayern 32 geschützte Produkte (ein Drittel der derzeit ca. 90 geschützten deutschen Produkte) im Bereich der Agrarprodukte und Lebensmittel, 8 geschützte Weinbauerzeugnisse, 12 geschützte Spirituosen-Spezialitäten und ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk.

Die wirtschaftliche Bedeutung herkunftsgeschützter Produkte ist inzwischen mit ca. 2 Mrd. € und somit knapp 10 % der Umsätze der bayerischen Ernährungswirtschaft erheblich. Bayern ist damit im Bereich Agrarprodukte und Lebensmittel nach der Emilia Romagna (Prosciutto di Parma, Parmigiano Reggiano, etc.) in Europa die zweitstärkste Region.

Aus bayerischer Sicht sollten folgende Punkte bei der Verbesserung des Geoschutzsystems berücksichtigt werden:

- Standardisierung und instrumentalisierte Hilfe: Standardisierte Verfahren zur Eintragung, Änderung, Widerspruch und Löschung bieten Transparenz und vereinfachen das System für alle Beteiligten. Den zuständigen Behörden erleichtert dies, eine institutionalisierte Hilfe anzubieten und die Verwaltungskosten/-aufwände für alle Beteiligten zu reduzieren.
- Geografische Angaben und Nachhaltigkeit: Die Idee, einzigartige Lebensmittel gegenüber Nachahmerprodukten zu verteidigen, deren Typizität und die damit verbundenen kulturellen Praktiken zu erhalten, steht für das übergeordnete Ziel, die Vielfalt und Qualität europäischer Produkte zu schützen. Auf Programmebene tragen geografische Angaben (g.A.) zum Erhalt der vielfältigen Kulinarik Europas bei. Auf Produktebene lassen sich zusätzliche Nachhaltigkeitsaspekte (Schutz alter Rassen, Erhalt dezentraler Strukturen, Schutz von Esskulturen, Mittel gegen „Landflucht“ aufgrund höherer Einkommenschancen etc.) identifizieren. Diese Besonderheiten sind bei GIs in der jeweiligen Produktspezifikation niedergelegt und unterliegen einem Kontrollsystem, so dass Kriterien und Wertschöpfungskette transparent sind. Auch diese hohe Authentizität und Transparenz ist Teil nachhaltiger Ernährungssysteme, zu welchen GIs per Definition gehören.
- Explizite Berücksichtigung der Rohwareneinbeziehung in die Spezifikation: Für sehr viele Verbraucher, insbesondere im deutschen Sprachraum, ist die Rohware aus der angegebenen Region ein maßgebliches Kriterium für die Wertigkeit und Nachhaltigkeit des Produktes. Dies kommt bisher bei der Kategorisierung entsprechend der Enge der Bindung/der Spezifität in ggA und gU mit den beiden Zeichen insgesamt nicht zum Ausdruck. Daher plädieren wir in Anlehnung an die Kategorisierung der Spirituosen nur für ein Zeichen. Sollte eine Kategorisierung in zwei Zeichen erhalten bleiben, so ist die obligatorische Einbindung der Rohwarenbasis in der Spezifikation das maßgeblich differenzierende Kriterium.

Auch sollte bei Neuanträgen für ggA daher die Verbrauchererwartung als maßgeblich begründendes Argument vollumfänglich anerkannt werden (die Möglichkeit einer Einbeziehung der Rohware sollte nicht auf die Spezifität aufgrund von Rasse oder Sorte beschränkt bleiben). Die Glaubwürdigkeit der EU-geschützten Produkte könnte damit aus Verbrauchersicht wirksam und langfristig gestärkt werden.

- Stärkung der Schutzgemeinschaften: g.A. sind nicht nur ein Mittel zur Kennzeichnung der Spezialitäten, sondern ein grundlegendes Eigentumsrecht, das den Erzeugern kollektiv gehört und das sich daraus ergibt, dass der Name als g.A. und damit als geistiges Eigentumsrecht geschützt ist. Die Schutzgemeinschaften unterstützen ihre Mitglieder bei der Verwaltung und Ausübung ihrer

kollektiven Rechte, sie spielen eine wesentliche Rolle im Antragsverfahren für die Unterschutzstellung der g.A. bzw. bei Änderungs- oder Löschanträgen. Ihre Position soll weiter gestärkt werden, indem ihnen eine größere Rolle bei der Förderung, der Vermarktung und dem Schutz der g.A. über EU-Recht zu gestanden wird. Ähnlich gestaltete Rechte, wie sie im Markenrecht verankert sind, könnten zu einem umfassenderen Schutz der g. A.-Produkte beitragen.

- Verwendung von EU-Logos: Die EU-weite Pilotinitiative im Jahr 2018 hat deutlich gezeigt, dass eine stark individualisierte, markenfokussierte Kennzeichnung der geschützten Spezialitäten ohne Verwendung des eingetragenen Namens oder EU-Logos die Marktkontrolle durch staatliche Stellen gerade auch in anderen Mitgliedsstaaten erheblich erschwert. Die angestrebte Verfolgung und „Abwehr“ von Nachahmerprodukten wird dadurch quasi behindert bzw. ist langfristig keine klare Kontrollbasis/Kontrollreferenz gegeben. Unsere klare Empfehlung lautet daher: Verwendung der eingetragenen Bezeichnung in deutlicher Form in Verbindung mit dem EU-Logo, damit die amtlichen Kontrollen in anderen Ländern/Staaten möglichst einfach „richtig“ von „falsch“ unterscheiden können.
- Geoschutzsystem der EU und nationale Qualitätsprogramme: Zum Bereich der EU-Qualitätspolitik zählen neben den Produkten des Geoschutzes auch Regelungen nationaler bzw. regionaler Qualitätsprogramme (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) einschließlich entsprechender Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Betriebe und Verarbeiter. Diese staatlich anerkannten Qualitätsprogramme sind für unsere Land- und Ernährungswirtschaft wichtige Instrumente für eine regionale Wertschöpfung, die den Erhalt gewachsener lokaler/regionaler Strukturen und somit für die ländliche Entwicklung der jeweiligen Region. Sie müssen daher weiter in der EU gestärkt werden. Eine Programmteilnahme bietet hier einen vergleichsweise schnellen Zugang zu einer garantierten Herkunfts- und Prozessqualität (im Vergleich zu einem komplizierten und langwierigen Antragsverfahren für eine Geoschutz-Eintragung).

Berichtersteller: **Martin Schöffel**  
Mitberichterstellerin: **Gisela Sengl**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 31. Sitzung am 3. März 2021 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 32. Sitzung am 17. März 2021 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Verfahren in seiner 37. Sitzung am 13. April 2021 endberaten und einstimmig entschieden, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

**Dr. Leopold Herz**  
Vorsitzender